

# Alles dicht? – Private Kanäle im Fokus der Überwachung



Dr. Harald Irmer

Private Kanäle mussten eigentlich schon immer dicht sein. Wenn man das Interview mit Dr. Thomas Rätz vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz in diesem Heft liest, hat sich in Rheinland-Pfalz durch den neuen § 61 WHG (2010) nichts geändert. Aber gilt das für ganz Deutschland?

Betroffen vom Thema sind alle Hausbesitzer in Deutschland, deren Häuser an öffentliche Kanäle angeschlossen sind. Bei denen muss nachgewiesen werden, dass die Anschlussleitungen an die öffentlichen Kanäle dicht sind. Bei Neuanlagen ist der Nachweis Voraussetzung für die Zulassung des Betriebes.

Ich bin als Hausbesitzer und auch als Fachmann verwirrt und verunsichert, weil in den Bundesländern offensichtlich der Vollzug unterschiedlich geregelt ist und es bei der praktischen Umsetzung auch zwischen den dafür verantwortlichen Fachleuten keine einheitliche Meinung gibt.

So ist zum Beispiel in der DIN 1986-30 seit 2003 gefordert bzw. festgelegt, dass die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen bis Ende 2015 auf Dichtigkeit zu untersuchen sind. Die juristischen Fachkollegen (Wiedemann, WuA 2010 Heft 12, S. 13 ff., Seuser und Rätz in diesem Heft) vertreten einheitlich die Auffassung, dass in den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Dichtigkeitsprüfung keine verbindliche Frist zur Umsetzung dieser Forderung vorgegeben werden darf. Dies sei Sache des Gesetz- und Satzungsgebers. Dieser Auffassung schließe ich mich an.

In dieser DIN Vorschrift ist aber auch festgelegt, dass Grundleitungen als dicht gelten, „wenn bei einer Prüfung mit der Kanalfernsehanlage keine sichtbaren Schäden und Fremdwassereintritte festgestellt werden“ (Mertsch, in diesem Heft). Diese Auffassung teilen auch andere Fachleute (s. Info 4/2010 des Erftverbandes über eine Veranstaltung vom 22.6.2010), nach denen optische Inspektionen möglich sein und ausreichen sollten. Dies gilt nicht für die Stadt Bad Honnef. In einem Merkblatt vom 10.3.2010 heißt es: „Alternativ zur Druckprüfung ist derzeit bei häuslichem Abwasser nur in Abstimmung mit dem Abwasserwerk die „optische Dichtigkeitsprüfung“ mittels Kanalkamerabefahrung zulässig“. Der betroffene Bürger – zumeist Laie – muss also zunächst die Zustimmung des Abwasserwerkes einholen, sofern er nur die optische Prüfung durchführen will. Da in NRW die Dichtigkeitsprüfung nur durch zugelassene Fachfirmen erfolgen darf, werden diese im Regelfall sowohl eine optische als auch die Druckprüfung durchführen. Der betroffene Bürger steht daneben und zahlt. Die unnötig erhöhten Kosten führen zwangsläufig zu späterem Verdruss.

Von den 16 Bundesländern werden nur in Hamburg und Nordrhein Westfalen die Eigentümer per Landesgesetz zur Selbstüberwachung ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen verpflichtet. Was ist also von einer Vorschrift zu halten, die in Deutschland unterschiedlich vollzogen und ausgelegt wird? Was ist von der sehr weitgehenden Forderung nach einer „Bundeseigenkontrollverordnung für Abwasseranlagen“ zu halten?

Haben wir sonst keine Probleme? Gibt es hier wirklich flächendeckend Handlungsbedarf, der nicht auch anders, praxisnah und mit Augenmaß lösbar ist? Werden hier nicht Ressourcen verschwendet, die an anderen Stellen viel nutzbringender anzuwenden wären? Wird den Bürgern mit diesen Regelungen nicht unnötig Geld aus den Taschen geholt und der Verdruss über die Behörden geschürt?

Man möge mich nicht falsch verstehen: Wo der Vollzug Mängel feststellt – dies gilt auch für private Kanäle – muss gehandelt werden. Aber dieses soll mit gesundem Fachverstand, Augenmaß, praxisnah, am einzelnen Schadenfall und angepasst an die dortigen geologischen Gegebenheiten erfolgen. Die rheinland-pfälzische Kooperationsmodell ist dafür ein gutes Beispiel.

Dass der Bund alles, in allen Bereichen des Lebens, perfektionistisch regeln müsse, geht an den Realitäten vorbei. Es passt aber in die deutsche Mentalität, für alles eine Vorschrift haben zu müssen. Das mag in unserem Fachgebiet z. B. für Grenzwerte der Abwassereinleitung und Immissionsgrenzwerte im Gewässer gelten, für die privaten Kanäle – nicht die gewerblichen – würde ich einem bundeseinheitlichen Kooperationsmodell den Vorzug geben!

Ihr Dr. Harald Irmer